

Studienplan

Master

Musikwissenschaft und Geschichte des Musiktheaters
Vertiefungsprogramm – 90 ECTS-Punkte
2020

1. Rechtsgrundlagen

Dieser Studienplan beruht auf folgendem Reglement:

– Reglement vom 8. März 2018 zur Erlangung des Bachelors und des Masters an der Philosophischen Fakultät [hier unten als *Reglement vom 8. März 2018* abgekürzt].

2. Beschreibung des Studienprogramms

2.1 Allgemeine Beschreibung des Studienprogramms

Unter Berücksichtigung der zahlreichen kritischen und methodologischen Ansätze der zeitgenössischen Musikwissenschaft untersucht das Master Vertiefungsprogramm Musikwissenschaft und Geschichte des Musiktheaters die Formen, Funktionen und Bedeutungen musikalischer Phänomene in verschiedenen kulturellen Kontexten, die zeitlich näher oder ferner gelegen sein können. Der Unterricht konzentriert sich hauptsächlich auf westliche Musik vom Mittelalter bis heute und zeichnet sich durch eine starke interdisziplinäre Perspektive aus. Der Fokus liegt auf dem Bezug zwischen Musik und Text, Musik und Bühne, Musik und Visualisierung. Ausserdem umfasst das Programm eine Hinterfragung der Techniken, Methoden und Funktionen der Disziplin. Neben diesen Freiburger Besonderheiten ermöglichen die Seminare - auf fortgeschrittenem Niveau - die Kompetenzen zur musikalischen Analyse zu entwickeln. Damit wird sowohl das Erlernen mündlicher und schriftlicher wissenschaftlicher Argumentation, als auch die Weitergabe von Wissen gefördert und eine persönliche Sichtweise entwickelt, die auf historiografischen Kenntnissen gründet. Die abschliessende Masterarbeit ermöglicht persönliche Recherchen zu einem bestimmten Thema durchzuführen. Das Vertiefungsprogramm bietet auch ein Wahlmodul, um die Studierenden speziell auf die Anforderungen des Unterrichts am Gymnasium auszubilden.

Das Master Vertiefungsprogramm Musikwissenschaft und Geschichte des Musiktheaters wendet sich an die Zielgruppe von Personen, die eine Karriere in musikalischen Institutionen, in musikalischer Verbreitung, im Unterrichten oder in der akademischen Forschung anstreben.

Folgende Liste gibt einen Überblick professioneller Perspektiven:

- Lehrtätigkeit am Gymnasium / an den Musikhochschulen (Musikgeschichte)
- Journalismus (Radio / Printmedien)
- Orchester- und Festivalorganisation
- Verantwortung für Konzertprogramme und Kulturvermittlung
- Mitarbeit in einer musikfördernden Organisation (SUISA, Pro Helvetia usw.)
- Regie, Dramaturgie, Inspizient Oper
- Musikbibliothekar/in

- Museumskurator/in (Musikinstrumenten-Museen / Musikkollektionen in historischen Museen usw.)
- Musikarchiv (Stadt- und Kantonsarchive, Mitarbeit beim RISM oder der Schweizer Nationalphonotek usw.)
- Musikedition
- Forschungsprojekte (Schweizerischer Nationalfonds / Universitäten / Musikhochschulen)
- Akademische Karriere
- Musiker/in (mit Zusatzstudium an einer Musikhochschule)

2.2 Allgemeine Struktur des Programms

Das Vertiefungsprogramm dient zur Weiterentwicklung und Vertiefung der Fachkenntnisse, insbesondere durch die Aneignung von aktuellen Methoden für Analyse und Kritik. Es bietet eine spezialisierte Ausbildung zum Beruf des Musikwissenschaftlers. Seine Struktur besteht aus folgenden Unterrichtseinheiten: Seminare über die Disziplinen der Musikwissenschaft, über musikalische Hermeneutiken, über musikalische Dramaturgie und Vertonung-Analyse, über musikalische Analyse, sowie Musik und Visualisierungs-Kurse, die der Filmmusik und der Operninszenierung gewidmet sind, und abwechslungsreiche Vorlesungen über monographische Themen. Darüber hinaus ist auch die Verfassung einer Masterarbeit vorgesehen. Die Unterrichtseinheiten werden in Form von Vorlesungen (VO), Seminaren (SE) oder Tutorat (TU) angeboten. Für die Studierenden, die eine Lehrtätigkeit anstreben, beinhaltet das Vertiefungsprogramm auch Kurse für Chorleitung, die am Konservatorium Freiburg angeboten werden.

Alle Unterrichtseinheiten finden semesterweise statt. Jedoch werden nicht alle jedes Jahr angeboten. Bitte berücksichtigen Sie dies für die Organisation und den Fortschritt Ihres Studiums.

Aufgrund des Abkommens zwischen den Universitäten von Bern, Neuenburg und Freiburg (BENEFRI) kann ein Teil der Unterrichtseinheiten an den Universitäten von Bern und von Neuenburg besucht werden.

2.3 Zulassungsbedingungen

Für die Zulassung zum Masterstudium gelten die Grundsätze des Reglements über die Zulassung an die Universität Freiburg. (*Reglement vom 8. März 2018*; Art. 45, Abs. 1).

Die Zulassung zum Masterstudium setzt grundsätzlich einen Bachelorabschluss im Umfang von 180 ECTS einer von der Universität Freiburg anerkannten Hochschule voraus (*Reglement vom 8. März 2018*; Art. 45, Abs. 2).

Studierende mit einem Bachelor-Abschluss in Musikwissenschaft einer Schweizer Universität werden ohne Vorbedingungen zum Master Vertiefungsprogramm derselben Studienrichtung zugelassen.

Inhaberinnen und Inhaber eines schweizerischen universitären Bachelorabschlusses einer anderen Studienrichtung können mit einer vor dem Masterstudium zu erfüllenden Vorstufe im Umfang von max. 60 ECTS-Punkten, oder einem oder mehreren während des Masterstudiums zu erfüllenden Ergänzungsprogrammen im Umfang von max. 30 ECTS-Punkten zum Masterstudium zugelassen werden (*Reglement vom 8. März 2018*; Art. 45, Abs. 4).

Die Bachelorstudierenden, welche unmittelbar vor der Beendigung der Bachelorstudien an der Fakultät stehen, können vorzeitig höchstens 30 ECTS-Punkte erhalten, die den für die Verleihung des Masterdiploms erforderlichen Leistungen entsprechen. Diese Leistungen

müssen allerdings in einem oder zwei Master-Studienprogrammen erbracht werden, zu denen die betreffenden Studierenden nach dem Erhalt ihres Bachelordiploms bedingungslos zugelassen wären. Diese Möglichkeit unterliegt der Bewilligung durch die Dekanatsverwaltung, welche überprüft, dass die in Art. 46 Abs. 1 und 2 des *Reglements vom 8. März 2018* vorgesehenen Bedingungen erfüllt sind. Diese Bewilligung ist in der Regel für ein Semester gültig. Sie kann einmal erneuert werden. Es ist nicht möglich, mehr als zwei Semester im vorgezogenen Masterstudium zu absolvieren. Die in Art. 46 Abs. 1 des *Reglements vom 8. März 2018* aufgeführten 30 ECTS-Punkte müssen in einem Studienprogramm zu 60 ECTS-Punkten erworben oder auf ein Studienprogramm zu 60 ECTS-Punkten und ein Studienprogramm zu 30 ECTS-Punkten aufgeteilt werden. Die vorzeitig vergebenen ECTS-Punkte können auf keinen Fall für das Bachelordiplom validiert werden (*Reglement vom 8. März 2018*; Art. 46, Abs. 1-5).

3. Lernziele

Mit seinen Seminaren über Disziplinen der Musikwissenschaft und musikalische Hermeneutiken bietet das Vertiefungsprogramm eine Hinterfragung der Techniken und der aktuellen Forschungsströmungen in der Musikwissenschaft. Es umfasst auch Lehreinheiten über die Beziehungen zwischen Musik und Text, Musik und Bühne, sowie zwischen Musik und Visualisierung (Filmmusik und Operninszenierungen). Ziel der Ausbildung ist, dem zukünftigen Musikwissenschaftler zu ermöglichen, anhand von angeeigneten Methoden für Analyse und Kritik, grundlegende Fragen in der Disziplin anzugehen. Die abwechslungsreichen Vorlesungen über monografische Themen dienen zur Vertiefung der Fachkenntnisse und zur Verfeinerung der analytischen Kompetenzen. Dank verschiedener Prüfungsmodalitäten, wie z.B. die Verfassung von Konzertprogrammen, fördert das Programm sowohl das Erlernen mündlicher und schriftlicher wissenschaftlicher Argumentation, als auch die Weitergabe von Wissen. Es ermöglicht, eine persönliche Sichtweise über Themen zu entwickeln, die auf historiografischen Kenntnissen gründet. Das Vertiefungsprogramm sieht ebenfalls die Abfassung einer Masterarbeit vor, dessen Thema der/die Studierende in Übereinstimmung mit dem/der Betreuer/in der Arbeit auswählt. Dieser/e Dozent/in muss für die Betreuung von Masterarbeiten qualifiziert sein. Die am Konservatorium Freiburg angebotenen Kurse für Chorleitung ermöglichen den zukünftigen Gymnasiallehrern/Gymnasiallehrerinnen praktische musikalische Kompetenzen zu erwerben.

4. Beginn und Dauer des Studiums

Es ist möglich, das Master Vertiefungsprogramm Musikwissenschaft und Geschichte des Musiktheaters im Herbst- oder Frühjahrssemester zu beginnen.

Die Mindestdauer des Studiums beträgt 4 Semester. Die Studiendauer ist auf 12 Semester begrenzt. Falls diese Dauer nicht eingehalten wird, darf die oder der Studierende ihr oder sein Studium im betreffenden Studiengang nicht mehr weiterführen und erleidet einen endgültigen Misserfolg (*Reglement vom 8. März 2018*; Art. 48).

5. Unterrichtssprachen

Der Unterricht findet auf Französisch oder auf Deutsch statt. Ausnahmsweise können Lehrveranstaltungen auch auf Englisch stattfinden. Für die Validierung der Unterrichtseinheiten kann die zu lesende Bibliographie Artikel und Bücher auf Französisch, auf Deutsch und auf Englisch beinhalten.

Während den Vorlesungen und den Seminaren haben die Studierenden die Möglichkeit, Ihre Referate auf Französisch oder auf Deutsch zu halten. Des Weiteren dürfen sie ihre schriftlichen Arbeiten und Examen auf Französisch, Deutsch, Italienisch oder Englisch verfassen. Jedoch sind die Fragen der schriftlichen Prüfungen in der Sprache der Lehrveranstaltung formuliert.

Der Erwerb des Vermerks „zweisprachig“ (deutsch-französisch) ist im Master Vertiefungsprogramm Musikwissenschaft und Geschichte des Musiktheaters nicht möglich.

6. Allgemeine Organisation

Musikwissenschaft und Geschichte des Musiktheaters Vertiefungsprogramm – 90 ECTS-Punkte			
<i>2 obligatorische Module zu 12 ECTS-Punkten, 1 obligatorisches Modul zu 18 ECTS-Punkten, 1 Wahlmodul zwischen 2 Modulen zu 18 ECTS-Punkten und das Masterexamen zu 30 ECTS-Punkten</i>			
Modul 1	Analyse	obligatorisch	18
Modul 2	Methoden	obligatorisch	12
Modul 3	Musik, Text, Bühne	obligatorisch	12
Modul 4	Themen und Variationen	Wahlmodul	18
Modul 5	Unterrichten	Wahlmodul	18
Modul 6	Masterexamen	obligatorisch	30

7. Beschreibung der Module

L18.00071	Modul 1 : Analysetechniken		18
	Musikalische Analyse (vor 1650)	SE	6
	Musikalische Analyse (1650-1900)	SE	6
	Musikalische Analyse (nach 1900)	SE	6

Ziel des Moduls 1 ist der Erwerb von fortgeschrittenen Techniken in der musikalischen Analyse, die Aneignung von Fähigkeiten in der Popularisierung von Musik, sowie die Einübung von Bewertungen über die Arbeit anderer.

Die Unterrichtseinheiten *Musikalische Analyse (vor 1650)*, *Musikalische Analyse (1650-1900)* und *Musikalische Analyse (nach 1900)* ermöglichen das Erlernen von vertieften Kompetenzen in der musikalischen Analyse. Nach einigen gemeinsamen Sitzungen, die der Anwendung und Vertiefung analytischer Hilfsmittel gewidmet sind, wählen die Studierenden ein Thema aus einer Liste von Werken aus, die vom Dozenten/von der Dozentin zusammengestellt wurde, und führen eine Analyse des vorgeschlagenen Stückes durch.

Neben der aktiven Teilnahme an den Sitzungen besteht die Bewertung aus einem mündlichen Referat und einer schriftlichen Arbeit, die das Erlernen mündlicher und schriftlicher wissenschaftlicher Argumentation fördert. Darüber hinaus verfasst der/die Studierende ein Konzertprogramm über ein vom Dozenten/von der Dozentin auferlegten Musikwerk, dessen Titel ihm/ihr eine Woche vor der Abgabefrist der Arbeit mitgeteilt wird. Somit eignet sich der/die Studierende eine besondere Art von Vermittlung an, und lernt gleichzeitig den Zeitdruck einiger Berufe der allgemeinen Verbreitung der Musik zu meistern. Schliesslich übernimmt der/die Studierende während einer Seminarsitzung die Rolle des ersten Redners/der ersten Rednerin, indem er/sie das Konzertprogramm eines/einer Mitstudierenden kommentiert, um geeignete kritische Argumente bei der Begutachtung der Arbeit anderer zu entwickeln. Die genauen Bedingungen der Bewertung sind in Punkt 8.1 beschrieben.

Die Unterrichtseinheiten *Musikalische Analyse (vor 1650)* et *Musikalische Analyse (nach 1900)* finden jedes zweite Jahr statt.

Alle Lehrveranstaltungen werden bewertet, benotet und im Moduldurchschnitt berücksichtigt. Ungenügende Noten können nicht ausgeglichen werden.

L18.00072	Modul 2 : Methoden		12
	Disziplinen der Musikwissenschaft	SE	6
	Musikalische Hermeneutiken	SE	6

Ziel der Seminare des Moduls 2 ist, einen Einblick in die aktuellen Methoden und Forschungsströmungen des Fachs zu geben. Sie tragen dazu bei, die Fähigkeit, persönliche Überlegungen und Argumente unter Berücksichtigung der zeitgenössischen Forschungsmethoden in der Musikwissenschaft zu entwickeln. Gleichzeitig werden die historiografischen Kenntnisse des Fachs geschärft.

Die Unterrichtseinheiten des Moduls 2 finden jedes zweite Jahr alternierend mit denen des Moduls 3 statt.

Das Seminar *Disziplinen der Musikwissenschaft* bietet eine Übersicht der Ziele und Methoden der wichtigsten Unterdisziplinen der systematischen und historischen Musikwissenschaft. Nach einigen Einführungssitzungen, in denen diese unterschiedlichen Forschungsansätze zusammengefasst und in einen geeigneten konzeptionellen Rahmen gestellt werden, untersuchen und debattieren die Studierenden über die vom Dozenten/von der Dozentin ausgewählte Literatur, die sowohl methodisch, als auch anwendbar ist. Neben der aktiven Teilnahme an den Sitzungen besteht die Bewertung aus einer schriftlichen Arbeit, die einen Bericht und eine Evaluierung über eine kritische Ausgabe anfordert. Die genauen Bedingungen der Bewertung sind in Punkt 8.1 beschrieben.

Unter Berücksichtigung der kritischen Theorie, des Strukturalismus, der Semiologie, Rezeptionstheorie, der Anthropologie und der *Cultural and Gender Studies*, usw., liefert die Unterrichtseinheit *Musikalische Hermeneutiken* einen Überblick der wichtigsten hermeneutischen Forschungsströmungen der zeitgenössischen Musikwissenschaft. Die Lehrveranstaltung beginnt mit Einführungssitzungen, in denen diese diversen Forschungsströmungen zusammengefasst und in einen geeigneten konzeptionellen Rahmen gestellt werden. Anschliessend synthetisieren und debattieren die Studierenden über eine Reihe von musikwissenschaftlichen Essays, die diese unterschiedlichen kritischen Perspektiven - oder die Texte, die sie diskutieren - darstellen. Neben der aktiven Teilnahme an den Sitzungen besteht die Bewertung aus einer schriftlichen Rezension zu zwei Artikeln, die der/die Studierende in Absprache mit dem Dozenten/der Dozentin auswählt. Dabei müssen die während des Seminars aufgeworfenen Fragen berücksichtigt werden. Die genauen Bedingungen der Bewertung sind in Punkt 8.1 beschrieben.

Alle Lehrveranstaltungen werden bewertet, benotet und im Moduldurchschnitt berücksichtigt. Ungenügende Noten können nicht ausgeglichen werden.

L18.00073	Modul 3 : Musik, Text, Bühne		12
	Vertonung-Analyse	SE	6
	Musikalische Dramaturgie	SE	6

Ziel der Seminare des Moduls 3 ist die Vermittlung von Analyseansätzen, die spezifisch für die Untersuchung der Beziehungen zwischen Musik und Text, sowie Musik und Bühne geeignet sind.

Die Unterrichtseinheiten des Moduls 3 finden jedes zweite Jahr alternierend mit denen des Moduls 2 statt.

Die Unterrichtseinheit *Vertonung-Analyse* ermöglicht die Aneignung von Analysemethoden, die die verschiedenen Aspekte der Wahlen des Komponisten/der Komponistin bei der Vertonung berücksichtigen. Anhand von Beispielen aus verschiedenen Epochen werden die Rollen der Versbildung, Metrik, Form, Prosodie, logische und syntaktische Anlage, Semantik und Ikonismus untersucht. Die Lehrveranstaltung *Vertonung-Analyse* beginnt mit Einführungssitzungen, in denen diese diversen Themen und Analyseansätze dargestellt werden. Anschliessend wählen die Studierenden ein Thema aus einer Liste von Werken aus, die vom Dozenten/von der Dozentin zusammengestellt wurde, und führen eine Analyse des vorgeschlagenen Stückes durch. Neben der aktiven Teilnahme an den Sitzungen besteht die Bewertung aus einem mündlichen Referat und einer schriftlichen Arbeit, die das Erlernen mündlicher und schriftlicher Argumentation auf wissenschaftlicher Ebene fördert. Die genauen Bedingungen der Bewertung sind in Punkt 8.1 beschrieben.

Die Unterrichtseinheit *Musikalische Dramaturgie* zielt auf die Vermittlung von geeigneten Techniken, um den komplexen semiotischen Systemen (musikalisch, sprachlich, visuell) der Gattung Oper gerecht werden zu können. Zum Teil handelt es sich um die gleichen Methoden, welche für die Unterrichtseinheit *Vertonung-Analyse* angewendet werden. Diese sind aber mit Hilfsmitteln und Kategorien aus anderen Disziplinen - wie z.B. die der Theorie und Geschichte des Theaters - angereichert. Die Lehrveranstaltung beginnt mit Einführungssitzungen, in denen die geeigneten Techniken und Kategorien dargestellt werden. Anschliessend wählen die Studierenden ein Thema aus einer Liste von Opernwerken aus, die vom Dozenten/von der Dozentin zusammengestellt wurde, und führen eine Analyse anhand der geeigneten Methoden des Stückes durch. Neben der aktiven Teilnahme an den Sitzungen besteht die Bewertung aus einem mündlichen Referat und einer schriftlichen Arbeit, die das Erlernen mündlicher und schriftlicher Argumentation auf wissenschaftlicher Ebene fördert. Die genauen Bedingungen der Bewertung sind in Punkt 8.1 beschrieben.

Alle Lehrveranstaltungen werden bewertet, benotet und im Moduldurchschnitt berücksichtigt. Ungenügende Noten können nicht ausgeglichen werden.

L18.00074	Modul 4 : Themen und Variationen		18
	Thematische Vorlesung	VO	3
	Thematische Vorlesung	VO	3
	Thematische Vorlesung	VO	3
	Musik und Visualisierung I	VO	3
	Musik und Visualisierung II	VO	3
	Tutorat	TU	3

Das Modul 4 umfasst Unterrichtseinheiten, die die Fähigkeiten zu vertiefenden und selbständigen Interpretationen von abwechslungsreichen Themen oder konkreten Fragestellungen fördern. Es ermöglicht auch die Aneignung geeigneter Analysetechniken für

Filmmusik und Operninszenierung. Des Weiteren beinhaltet das Modul 4 ein Tutorat, welches eine persönliche Betreuung anhand von individuell angepassten Mitteln jeden Kandidaten/jeder Kandidatin bei dem Verfassen seiner/ihrer Masterarbeit bietet. Es handelt sich um ein Wahlmodul (andere mögliche Wahl: das Modul 5).

Die *thematischen Vorlesungen* ermöglichen die Entwicklung einer kritischen Haltung, eines persönlichen Ansatzes und einer argumentativen Kompetenz. Gleichzeitig zielen sie auf den Erwerb von vertieften Kenntnissen über bestimmte monografische Themen. Sie bieten einen Überblick der verschiedenen Praxen, Methoden und Techniken, die in der Musikwissenschaft für die Untersuchung von spezifischen und abwechslungsreichen Themen angewendet werden. Die Prüfung jeder thematischen Vorlesung des Moduls 4 besteht aus einem 3-stündigen schriftlichen Aufsatz. Das Angebot an thematischen Vorlesungen ändert sich mit jedem Semester. Aufgrund des Abkommens zwischen den Universitäten Bern, Neuenburg und Freiburg (BENEFRI) können die Unterrichtseinheiten dieses Moduls auch in den Universitäten Bern und Neuenburg besucht werden. Weitere Informationen finden Sie in der Rahmenvereinbarung vom 27. Oktober 2014 über das BENEFRI-Netzwerk. Eine einzige *thematische Vorlesung* dieses Moduls darf ausserhalb der Universität Freiburg absolviert werden. Die Wahl dieser im Rahmen von BENEFRI befolgten Vorlesung muss zu Beginn des Semesters vom Präsidenten/von der Präsidentin des Departements bestätigt werden. Weitere Informationen zum Verfahren finden Sie auf der Website der Musikwissenschaft.

Die Unterrichtseinheit *Musik und Visualisierung I* ist den Funktionen und Rollen der Musik in Filmen gewidmet. Die Studierenden erwerben die geeigneten Kompetenzen für die Analyse von Filmmusik. Die Bewertung besteht darin, entweder eine Analyse eines Werkes oder mehrerer Werke auf vergleichende Weise zu schreiben. Das Thema der Arbeit wird vom/von der Studierenden in Abstimmung mit dem Dozenten/der Dozentin selbst ausgewählt. Somit wird die Fähigkeit zur Identifikation mit einem interessanten Thema entwickelt, und die Studierenden lernen die Machbarkeit eines Themas einzuschätzen. Damit wird auch die Selbstständigkeit des/der Studierenden in seinem/ihrer Verhältnis zu den Problematiken des Fachs gefördert. Die genauen Prüfungsmodalitäten sind in Punkt 8.1 beschrieben.

Jedes Jahr gibt das Vorlesungsverzeichnis an, an welche Zahl (I oder II) die *Musik und Visualisierung* Lehreinheit im akademischen Jahr angefügt ist. Es ist möglich, die *Musik und Visualisierung* Kurse in beliebiger Reihenfolge zu belegen (z. B. *Musik und Visualisierung II* vor *Musik und Visualisierung I*).

Die Unterrichtseinheit *Musik und Visualisierung II* ist der Problematik der Operninszenierung gewidmet. Die Studierenden erwerben geeignete Kompetenzen für die Analyse vergangener und heutiger Operninszenierungen. Die Bewertung besteht darin, entweder eine Analyse eines Werkes oder mehrerer Werke auf vergleichende Weise zu schreiben. Das Thema der Arbeit wird vom/von der Studierenden in Abstimmung mit dem Dozenten/der Dozentin selbst ausgewählt. Somit wird die Fähigkeit zur Identifikation mit einem interessanten Thema entwickelt, und die Studierenden lernen die Machbarkeit eines Themas einzuschätzen. Damit wird auch die Selbstständigkeit des/der Studierenden in seinem/ihrer Verhältnis zu den Problematiken des Fachs gefördert. Die genauen Prüfungsmodalitäten sind in Punkt 8.1 beschrieben.

Jedes Jahr gibt das Vorlesungsverzeichnis an, an welche Zahl (I oder II) die *Musik und Visualisierung* Lehreinheit im akademischen Jahr angefügt ist. Es ist möglich, die *Musik und Visualisierung* Kurse in beliebiger Reihenfolge zu belegen (z. B. *Musik und Visualisierung II* vor *Musik und Visualisierung I*).

Die Unterrichtseinheit *Tutorat* bietet jedem Kandidaten/jeder Kandidatin eine persönliche Betreuung beim Verfassen seiner/Ihrer Masterarbeit anhand von individuell angepassten Mitteln. Sie dient auch als eine Vorbereitung auf die Anforderungen des beruflichen Lebens, indem während der Sitzungen mit den Studierenden auch über das Thema ihrer beruflichen Aussichten diskutiert wird.

Alle Lehrveranstaltungen werden bewertet, benotet und im Moduldurchschnitt berücksichtigt. Ungenügende Noten können nicht ausgeglichen werden. Die im Rahmen des BENEFRI-Abkommens an den Universitäten Bern oder Neuenburg befolgten Kurse werden nach den Anforderungen der Universität, die sie anbietet, geprüft.

L18.00100	Modul 5 : Unterrichten		18
	Thematische Vorlesung	VO	3
	Musik und Visualisierung I	VO	3
	Musik und Visualisierung II	VO	3
	Tutorat	TU	3
	Chorleitung		6

Ziel des Moduls 5 ist der Erwerb grundlegender Techniken und Methoden, um Fachkenntnisse zu vermitteln. Es beinhaltet auch ein Tutorat, welches eine persönliche Betreuung anhand von individuell angepassten Mitteln jeden Kandidaten/jeder Kandidatin beim Verfassen seiner/ihrer Masterarbeit bietet. Es handelt sich um ein Wahlmodul (andere mögliche Wahl: das Modul 4), dass speziell für die Ausbildung der zukünftigen Gymnasiallehrer bestimmt ist. Es umfasst die Aneignung von musikalischen praktischen Kompetenzen (Chorleitung). Sein Ziel ist auch, das Erlernen von geeigneten Analysemethoden für Filmmusik und Operninszenierung sowie die Fähigkeit zu vertiefenden und selbständigen Interpretationen von spezifischen Themen zu ermöglichen.

Die *thematische Vorlesung* fördert die Entwicklung einer kritischen Haltung, eines persönlichen Ansatzes und einer argumentativen Kompetenz. Gleichzeitig zielt sie auf den Erwerb von vertieften Kenntnissen über ein bestimmtes monografisches Thema. Sie bietet einen Überblick der verschiedenen Praxen, Methoden und Techniken, die in der Musikwissenschaft für die Untersuchung von spezifischen Themen angewendet werden. Die Prüfung besteht aus einem 3-stündigen schriftlichen Aufsatz.

Die Unterrichtseinheit *Musik und Visualisierung I* ist den Funktionen und Rollen der Musik in Filmen gewidmet. Die Studierenden erwerben die geeigneten Kompetenzen für die Analyse von Filmmusik. Die Bewertung besteht darin, entweder eine Analyse eines Werkes oder mehrerer Werke auf vergleichende Weise zu schreiben. Das Thema der Arbeit wird vom/von der Studierenden in Abstimmung mit dem Dozenten/der Dozentin selbst ausgewählt. Somit wird die Fähigkeit zur Identifikation mit einem interessanten Thema entwickelt und die Studierenden lernen die Machbarkeit eines Themas einzuschätzen. Damit wird auch die Selbstständigkeit des/der Studierenden in seinem/ihrer Verhältnis zu den Problematiken des Fachs gefördert. Die genauen Prüfungsmodalitäten sind in Punkt 8.1 beschrieben.

Jedes Jahr gibt das Vorlesungsverzeichnis an, an welche Zahl (I oder II) die *Musik und Visualisierung* Lehreinheit im akademischen Jahr angefügt ist. Es ist möglich, die *Musik und Visualisierung* Kurse in beliebiger Reihenfolge zu belegen (z. B. *Musik und Visualisierung II* vor *Musik und Visualisierung I*).

Die Unterrichtseinheit *Musik und Visualisierung II* ist der Problematik der Operninszenierung gewidmet. Die Studierenden erwerben geeignete Kompetenzen für die Analyse vergangener und heutiger Operninszenierungen. Die Bewertung besteht darin, entweder eine Analyse eines Werkes oder mehrerer Werke auf vergleichender Weise zu schreiben. Das Thema der Arbeit wird vom/von der Studierenden in Abstimmung mit dem Dozenten/der Dozentin selbst ausgewählt. Somit wird die Fähigkeit zur Identifikation mit einem interessanten Thema entwickelt, und die Studierenden lernen die Machbarkeit eines Themas einzuschätzen. Damit wird auch die Selbstständigkeit des/der Studierenden in seinem/ihrer Verhältnis zu den

Problematiken des Fachs gefördert. Die genauen Prüfungsmodalitäten sind in Punkt 8.1 beschrieben.

Jedes Jahr gibt das Vorlesungsverzeichnis an, an welche Zahl (I oder II) die *Musik und Visualisierung* Lehreinheit im akademischen Jahr angefügt ist. Es ist möglich, die *Musik und Visualisierung* Kurse in beliebiger Reihenfolge zu belegen (z. B. *Musik und Visualisierung II* vor *Musik und Visualisierung I*).

Die Unterrichtseinheit *Tutorat* bietet jedem Kandidaten/jeder Kandidatin eine persönliche Betreuung beim Verfassen seiner/ihrer Masterarbeit anhand von individuell angepassten Mitteln. Sie dient auch als eine Vorbereitung auf die Anforderungen des beruflichen Lebens, indem während der Sitzungen mit den Studierenden auch über das Thema ihrer beruflichen Aussichten diskutiert wird.

Die Studierenden gewinnen durch die Chorleitung praktische Erfahrungen für ihre zukünftige Lehrtätigkeit. Der Kurs wird vom Konservatorium Freiburg angeboten. Die Ausbildung zu Chorleitung dauert zwei Jahre; praktische Informationen und den jeweiligen Kalender finden Sie auf der Website für Musikwissenschaft.

Alle Lehrveranstaltungen werden bewertet, benotet und im Moduldurchschnitt berücksichtigt, mit Ausnahme der Chorleitung, die nicht benotet ist. Ungenügende Noten können nicht ausgeglichen werden.

L18.00092	Modul 6 : Masterexamen	30
------------------	-------------------------------	-----------

Das Modul 6 besteht aus der Verfassung der Masterarbeit und dessen Verteidigung. Diese Abschlussarbeit ermöglicht den Erwerb von vertieften Kompetenzen in der Forschung und wissenschaftlichen Argumentation über ein spezifisches Thema. Der/die Studierende wählt sein/ihr Thema in Übereinstimmung mit dem Betreuer/der Betreuerin der Arbeit aus. Dieser Dozent/diese Dozentin muss für die Betreuung von Masterarbeiten qualifiziert sein. Die Masterarbeit soll die Ergebnisse einer persönlichen Forschung, die nach wissenschaftlichen Prinzipien durchgeführt wurde, nachweisen. Der/die Studierende wird während des Ausarbeitungsprozesses seiner Recherche vom Betreuer/von der Betreuerin seiner Masterarbeit begleitet und unterstützt. Darüber hinaus begleitet ein Tutorat die Studierenden bei der Planung ihrer Arbeit (siehe Modul 4 und 5).

Vor der Einreichung der Masterarbeit muss die oder der Studierende die Betreuerin oder den Betreuer der Masterarbeit informieren (*Reglement vom 8. März 2018*; Art. 55, Abs. 2).

Die oder der Studierende darf die Masterarbeit abgeben, wenn die noch fehlenden Studienleistungen höchstens einem Modul im Studienplan entsprechen. Sie oder er muss vor der Verteidigung die Gesamtheit der 60 ECTS-Punkte im Vertiefungsprogramm und eventuell im Spezialisierungsprogramm oder Nebenprogramm erreicht haben (*Reglement vom 8. März 2018*; Art. 55, Abs. 3).

Bei der Einreichung der Masterarbeit muss die oder der Studierende die vom Dekanatsrat festgelegten Fristen einhalten (*Reglement vom 8. März 2018*; Art. 68).

Eine abgegebene Masterarbeit darf in der Regel weder zurückgezogen noch geändert werden; falls doch, so wird ein Misserfolg festgestellt (*Reglement vom 8. März 2018*; Art. 55, Abs. 4).

Die Betreuerin oder der Betreuer verfasst innerhalb von sechs Wochen nach Abgabeschluss der Masterarbeit einen Bericht, in dem sie oder er die Zulassung der Kandidatin oder des Kandidaten zur Verteidigung empfiehlt oder davon abrät (*Reglement vom 8. März 2018*; Art. 56, Abs. 1).

Wenn die Betreuerin oder der Betreuer die Zulassung zur Verteidigung empfiehlt, schlägt sie oder er eine Note vor. Die Note für die Masterarbeit muss in diesem Fall höher oder gleich 4 sein. Eine tiefere Note als 4 entspricht einem Misserfolg in der Masterarbeit (*Reglement vom 8. März 2018*; Art. 56, Abs. 2).

Der Bericht muss auf jeden Fall von der Jury angenommen werden. Die Jury kann die Empfehlung der Betreuerin oder des Betreuers zu Gunsten oder zu Ungunsten der Kandidatin oder des Kandidaten abändern (*Reglement vom 8. März 2018*; Art. 56, Abs. 3).

Wurde einer Kandidatin oder einem Kandidaten die Zulassung zur Verteidigung verweigert, darf sie oder er die Masterarbeit überarbeiten. Der Präsident der Jury teilt ihr oder ihm den begründeten Entscheid schriftlich mit und setzt ihr oder ihm eine angemessene Frist, um die Masterarbeit zu überarbeiten. Eine Masterarbeit darf nur einmal überarbeitet werden. Wenn die Zulassung zur Verteidigung ein zweites Mal verweigert wird, bedeutet dies den definitiven Misserfolg (*Reglement vom 8. März 2018*; Art. 61, Abs. 1).

Die Verteidigung wird von der oder dem Studienprogrammverantwortlichen einberufen. Sie muss innerhalb von 8 Wochen nach dem Datum der Abgabe für die Masterarbeit stattfinden (*Reglement vom 8. März 2018*; Art. 57, Abs. 1-2).

Wenn nicht zwingende Gründe vorliegen, auf die sie oder er keinen Einfluss hat, muss eine Kandidatin oder ein Kandidat zur Verteidigung erscheinen, zu der sie oder er einberufen wurde, andernfalls gilt diese als nicht bestanden. Bei Abwesenheit oder Rückzug einer Kandidatin oder eines Kandidaten entscheidet die Präsidentin oder der Präsident der Jury. Wenn nötig legt sie oder er ein neues Datum für die Verteidigung fest und beruft die Kandidatin oder den Kandidaten ein (*Reglement vom 8. März 2018*; Art. 57, Abs. 3).

Die Verteidigung dauert eine Stunde. Sie umfasst einen Vortrag der Kandidatin oder des Kandidaten über die Hauptthesen der Masterarbeit (20 Minuten), gefolgt von den Fragen der Jury (40 Minuten) (*Reglement vom 8. März 2018*; Art. 58, Abs. 1).

Am Ende der Session zieht sich die Jury für eine Beratung zurück und vergibt eine Note für die Verteidigung. Die Präsidentin oder der Präsident der Jury informiert die Kandidatin oder den Kandidaten mündlich über die erzielten Ergebnisse. Diese werden ihr oder ihm schriftlich bestätigt (*Reglement vom 8. März 2018*; Art. 58, Abs. 2-3).

Wenn die Note für die Verteidigung ungenügend ist, sendet die Präsidentin oder der Präsident der Jury der Kandidatin oder dem Kandidaten den schriftlichen und begründeten Entscheid und beruft innerhalb von 3 Monaten eine neue Verteidigung ein. Eine Masterarbeit kann nicht mehr als zwei Mal verteidigt werden (*Reglement vom 8. März 2018*; Art. 61, Abs. 2).

Auf Anfrage der Kandidatin oder des Kandidaten und mit dem Einverständnis der Betreuerin oder des Betreuers der Masterarbeit kann die Masterverteidigung öffentlich sein (*Reglement vom 8. März 2018*; Art. 58, Abs. 4).

Die Note für das Masterexamen wird aus dem Durchschnitt der Noten für die Masterarbeit und für die Verteidigung errechnet; die Note der Masterarbeit zählt doppelt. Das Masterexamen gilt als bestanden, wenn die Note für die Masterarbeit und die Note für die Verteidigung grösser oder gleich 4 sind (*Reglement vom 8. März 2018*; Art. 60, Abs. 1-2).

Die Masterarbeit wird in der Kantons- und Universitätsbibliothek aufbewahrt. In Ausnahmefällen und mit Zustimmung des Dekanatsrats kann die Betreuerin oder der Betreuer auf die Abgabe der Masterarbeit in der Kantons- und Universitätsbibliothek verzichten oder eine Anonymisierung vor der Abgabe fordern. Die Masterarbeit wird der Kantons- und

Universitätsbibliothek innerhalb von drei Monaten nach der entsprechenden Diplomfeier übergeben (*Reglement vom 8. März 2018*; Art. 55, Abs. 5).

8. Prüfungsmodalitäten

8.1. Allgemeine Prüfungsmodalitäten

Pro akademisches Jahr finden drei Prüfungssessionen statt (Winter-, Sommer- und Herbstsession), dessen Daten vom Fakultätsrat beschlossen sind (*Reglement vom 8. März 2018*; Art. 22, Abs. 1-3).

Die oder der Studierende, die oder der sich an einer Prüfung oder einer Validierungs-Aktivität präsentieren möchte, muss sich unter Beachtung der vom Dekanatsrat bestimmten Fristen über das Internet-Portal einschreiben (*Reglement vom 8. März*; Art. 24, Abs. 1).

Die Studierenden können die Einschreibung für eine Prüfung bis zu 7 Tage vor dem Beginn der Prüfungssession über das Internet-Portal der Fakultät annullieren. Nach Ablauf dieser Frist ist die Einschreibung, vorbehaltlich eines Falls höherer Gewalt endgültig (*Reglement vom 8. März 2018*; Art. 24, Abs. 4).

Die oder der Studierende, die oder der aus Gründen höherer Gewalt nicht an einer Prüfung erscheinen kann, muss, sobald sie oder er Kenntnis vom Grund hat, die Studienprogrammverantwortliche oder den Studienprogrammverantwortlichen schriftlich darüber informieren. Sollte dies zu diesem Zeitpunkt nicht möglich sein, so muss dies spätestens sieben Tage nach dem Prüfungsdatum erfolgen (*Reglement vom 8. März 2018*; Art. 19, Abs. 1).

Im Fall von erwiesenen zeitlichen Überschneidungen von zwei Prüfungsterminen muss die oder der Studierende die Studienprogrammverantwortliche oder den Studienprogrammverantwortlichen so rasch wie möglich und spätestens eine Woche vor der Prüfung informieren. In diesem Fall wird die Prüfungseinschreibung annulliert und die oder der Studierende darf eine zusätzliche Prüfungssession nur für die entsprechende Unterrichtseinheit oder die entsprechende Modulprüfung beanspruchen (*Reglement vom 8. März 2018*; Art. 17, Abs. 1).

In der Regel darf die zeitliche Überschneidung nur einmal als Grund für die Annullierung einer bestimmten Prüfungseinschreibung verwendet werden (*Reglement vom 8. März 2018*; Art. 17, Abs. 2).

Falls die oder der Studierende die Studienprogrammverantwortliche oder den Studienprogrammverantwortlichen nicht rechtzeitig informiert, wird ein Misserfolg vergeben (*Reglement vom 8. März 2018*; Art. 17, Abs. 3).

Die oder der Studierende muss die Prüfung der Unterrichtseinheit, in welcher sie oder er eingeschrieben ist, spätestens in der vierten Session ablegen, die auf die Einschreibung in diese Unterrichtseinheit folgt. Das Nichtbefolgen dieser Regel oder ein Misserfolg in dieser Session zieht einen endgültigen Misserfolg in dieser Unterrichtseinheit nach sich (*Reglement vom 8. März 2018*; Art. 15, Abs. 5 und Art. 24., Abs. 5).

Die für die benoteten Prüfungen bestehende ordinale Notenskala besteht aus ganzen und halben Noten von 1 bis 6, wobei 6 die beste Note ist. Die Noten von 6 bis 4 werden für bestandene Prüfungen vergeben, die Noten unterhalb von 4 für nicht bestandene Prüfungen (*Reglement vom 8. März 2018*; Art. 14).

Eine nicht bestandene Prüfung kann ein Mal wiederholt werden. Falls die oder der Studierende den zweiten Versuch nicht besteht, gilt diese Unterrichtseinheit als definitiv nicht bestanden (*Reglement vom 8. März 2018; Art. 15, Abs. 4*).

Die obenstehende Beschreibung der Prüfungsmodalitäten betrifft die Unterrichtseinheiten der Module 1, 2, 3, 4 und 5. Die spezifischen Modalitäten zur Bewertung der Masterarbeit sind in Punkt 7, Modul 6 aufgeführt.

Die Lehreinheiten werden anhand von Prüfungen unterschiedlicher Art bewertet, die unten aufgeführt sind. Die nachstehenden Informationen vervollständigen die Beschreibung der Module (siehe oben Punkt 7).

3-stündiger Aufsatz: Thematische Vorlesung

Wöchentliche Übungen
und schriftliche Arbeit: Disziplinen der Musikwissenschaft
Musikalische Hermeneutiken

Die Bewertung besteht aus der aktiven Teilnahme an den Debatten über Texte während der Sitzungen. Sie beinhaltet auch die Verfassung einer schriftlichen Arbeit von 15'000 Zeichen (einschliesslich Leerzeichen). Arbeiten, die zu sehr von diesen Richtwerten abweichen (mehr oder weniger 15%) werden abgewiesen. Der/die Studierende muss seine/ihre Arbeit spätestens am Ende des Semesters, dem der Kurs zugeordnet ist, einreichen. Der Dozent/die Dozentin korrigiert die Arbeit innert der Frist von zwei Monaten, gerechnet ab Abgabedatum. Bei unzureichender Arbeit beträgt die Korrekturfrist einen Monat. Der Dozent/die Dozentin korrigiert die neue Version innert zweier Monate ab Abgabetermin. Wenn diese zweite Fassung der schriftlichen Arbeit wieder abgelehnt wird, ist es gleichbedeutend mit einem endgültigen Misserfolg im Studienprogramm. Wenn der/die Studierende einem Validationstermin unterworfen ist (Abschluss des Masters), ist es zwingend erforderlich, dass er/sie zu Beginn des Semesters mit dem Dozenten/der Dozentin Kontakt aufnimmt, um die Modalitäten der Rückgabe der korrigierten Arbeit zu bestimmen.

Referat und
schriftliche Arbeit: Musikalische Dramaturgie
Vertonung-Analyse

Die Bewertung besteht aus der Abnahme eines mündlichen Referats von 30 Minuten, gefolgt von Bemerkungen und Hinweisen des Dozenten/der Dozentin. Die schriftliche Endfassung des Referats unter Einbeziehung dieser Kommentare soll bis spätestens 14 Tage nach der mündlichen Präsentation abgeliefert werden. Spätestens 7 Tage vor seinem/ihrer mündlichen Referat muss der/die Studierende eine Bibliografie, einen Plan und die Problematik, die er/sie angehen wird, einreichen. Die schriftliche Arbeit beinhaltet 25'000 Zeichen (einschliesslich Leerzeichen). Arbeiten, die zu sehr von diesen Richtwerten abweichen (mehr oder weniger 15%) werden abgewiesen. Der Dozent/die Dozentin korrigiert

die Arbeit innert der Frist von zwei Monaten, gerechnet ab Abgabedatum. Bei unzureichender Arbeit beträgt die Korrekturfrist einen Monat. Der Dozent/die Dozentin korrigiert die neue Version innert zweier Monate ab Abgabetermin. Wenn diese zweite Fassung der schriftlichen Arbeit wieder abgelehnt wird, ist es gleichbedeutend mit einem endgültigen Misserfolg im Studienprogramm. Wenn der/die Studierende einem Validationstermin unterworfen ist (Abschluss des Masters), ist es zwingend erforderlich, dass er/sie zu Beginn des Semesters mit dem Dozenten/der Dozentin Kontakt aufnimmt, um die Modalitäten der Rückgabe der korrigierten Arbeit zu bestimmen.

Mündliches Referat,
schriftliche Arbeit,
Konzertprogramm und

erster Redner/erste Rednerin: Musikalische Analyse (vor 1650)
Musikalische Analyse (1650-1900)
Musikalische Analyse (nach 1900)

Die Bewertung besteht erstens aus der Abnahme eines mündlichen Referats von 30 Minuten, gefolgt von Bemerkungen und Hinweisen des Dozenten/der Dozentin. Die schriftliche Endfassung des Referats unter Einbeziehung dieser Kommentare soll bis spätestens 14 Tage nach der mündlichen Präsentation abgeliefert werden. Spätestens 7 Tage vor seinem/ihrer mündlichen Referat muss der/die Studierende eine Bibliografie, einen Plan und die Problematik, die er/sie angehen wird, einreichen. Die darauffolgende schriftliche Arbeit beinhaltet 18'000 Zeichen (einschliesslich Leerzeichen). Arbeiten, die zu sehr von diesen Richtwerten abweichen (mehr oder weniger 15%) werden abgewiesen. Der Dozent/die Dozentin korrigiert die Arbeit innert der Frist von zwei Monaten, gerechnet ab Abgabedatum. Bei unzureichender Arbeit beträgt die Korrekturfrist einen Monat. Der Dozent/die Dozentin korrigiert die neue Version innert zweier Monate ab Abgabetermin. Wenn diese zweite Fassung der schriftlichen Arbeit wieder abgelehnt wird, ist es gleichbedeutend mit einem endgültigen Misserfolg im Studienprogramm. Wenn der/die Studierende einem Validationstermin unterworfen ist (Abschluss des Masters), ist es zwingend erforderlich, dass er/sie zu Beginn des Semesters mit dem Dozenten/der Dozentin Kontakt aufnimmt, um die Modalitäten der Rückgabe der korrigierten Arbeit zu bestimmen.

Darüber hinaus beinhaltet die Bewertung noch die Verfassung eines Konzertprogramms von 3'000 Zeichen (Leerzeichen inbegriffen) über ein anderes Thema als das des Referats und der schriftlichen Arbeit. Der Dozent/die Dozentin teilt dem/der Studierenden das Thema des Konzertprogramms 7 Tage vor seiner/ihrer Präsentation mit, und die schriftliche Arbeit muss der/die Studierende 3 Tage vor der Sitzung, in der sie kommentiert wird, abliefern. Als letzte Aufgabe umfasst die Bewertung noch die Übernahme während einer anderen

Seminarsitzung der Rolle des ersten Redners/der ersten Rednerin, um das Konzertprogramm eines/einer anderen Studierenden zu kommentieren.

Schriftliche Arbeit: Musik und Visualisierung I und II

Die Bewertung besteht aus der Verfassung einer schriftlichen Arbeit zu einem Thema, das in Absprache mit dem/der Dozenten/in ausgewählt wurde. Diese beinhaltet 13'000 Zeichen (einschliesslich Leerzeichen). Arbeiten, die zu sehr von diesen Richtwerten abweichen (mehr oder weniger 15%) werden abgewiesen. Der/die Studierende muss seine/ihre Arbeit spätestens am Ende des Semesters, dem der Kurs zugeordnet ist, einreichen. Der Dozent/die Dozentin korrigiert die Arbeit innert der Frist von zwei Monaten, gerechnet ab Abgabedatum. Bei unzureichender Arbeit beträgt die Korrekturfrist einen Monat. Der Dozent/die Dozentin korrigiert die neue Version innert zweier Monate ab Abgabetermin. Wenn diese zweite Fassung der schriftlichen Arbeit wieder abgelehnt wird, ist es gleichbedeutend mit einem definitiven Misserfolg in dieser Unterrichtseinheit. Eine andere Unterrichtseinheit des gleichen Typs muss dann befolgt werden. Wenn der/die Studierende einem Validationstermin unterworfen ist (Abschluss des Masters), ist es zwingend erforderlich, dass er/sie zu Beginn des Semesters mit dem Dozenten/der Dozentin Kontakt aufnimmt, um die Modalitäten der Rückgabe der korrigierten Arbeit zu bestimmen.

Anwesenheitskontrolle: Die Anwesenheit bedingt die Validation des Tutorats. Mindestens 8 Sitzungen müssen befolgt werden. Das Tutorat wird nicht benotet.

Masterexamen: Schriftliche Arbeit und mündliche Verteidigung (siehe Beschreibung in Punkt 7, Modul 6).

Die am Freiburger Konservatorium erworbenen praktischen musikalischen Kompetenzen werden von dieser Institution bewertet. Sie sind nicht benotet.

8.2. Endgültige Misserfolg

Ein endgültiger Misserfolg in einer der unten aufgeführten Unterrichtseinheiten impliziert, dass diese Lehrveranstaltung als definitiv nicht bestanden gilt. Ein solcher Misserfolg führt nicht zu einem endgültigen Ausschluss vom Studienprogramm. Um diese Unterrichtseinheit zu validieren, muss sich der/die Studierende in einen anderen Kurs desselben Typs einschreiben und die damit verbundenen Anforderungen erfüllen.

Musik und Visualisierung I und II
Thematische Vorlesung

Ein endgültiger Misserfolg in einer der unten aufgeführten Unterrichtseinheiten führt zu einem endgültigen Ausschluss vom Studienprogramm.

Musikalische Analyse (vor 1650)
Musikalische Analyse (1650-1900)
Musikalische Analyse (nach 1900)

Disziplinen der Musikwissenschaft
Musikalische Hermeneutiken
Musikalische Dramaturgie
Vertonung-Analyse
Tutorat
Masterarbeit
Masterverteidigung
Chorleitung

Im Fall eines endgültigen Ausschlusses vom Studienprogramm, darf der/die Studierende sein/ihr Studium in den anderen Studienprogrammen des Departements nicht weiterzuführen (d.h. das Programm Musikwissenschaft und Geschichte des Musiktheaters zu 30 ECTS-Punkt als Nebenfach).

8.3. Gesamtnote

Die Note eines Moduls ergibt sich aus dem arithmetischen Durchschnitt der benoteten Unterrichtseinheiten, aus denen es sich zusammensetzt (*Reglement vom 8. März 2018*; Art. 38, Abs. 4). Ungenügende Noten können nicht ausgeglichen werden.

Die Gesamtnote des Programms ergibt sich aus dem arithmetischen Durchschnitt der Noten der Module (ohne Masterexamen).

Die Note für das Masterexamen wird aus dem Durchschnitt der Noten für die Masterarbeit und für die Verteidigung errechnet; die Note der Masterarbeit zählt doppelt. Das Masterexamen gilt als bestanden, wenn die Note für die Masterarbeit und die Note für die Verteidigung grösser oder gleich 4 sind (*Reglement vom 8. März 2018*; Art. 60, Abs. 1-2).

9. Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Der neue Studienplan tritt im Herbstsemester 2020 in Kraft.

Es ist möglich, von einem alten Studienplan zu diesem neuen Studienplan überzugehen. Die Studierenden, die dies wünschen, müssen sich an einen Studentberater/eine Studienberaterin wenden. Dieses Verfahren erfolgt auf der Grundlage einer Überprüfung der bereits absolvierten und validierten Resultate des Studierenden. Jeder Antrag wird einzeln bearbeitet.

Ab dem Herbstsemester 2022 müssen alle Studierenden den neuen Studienplan befolgen.